



RV-Drucksache Nr. VIII-22/8

Planungsausschuss	22.01.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	29.01.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalplan Neckar-Alb Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2012 mit Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2012 des Regionalplans Neckar-Alb mit Umweltbericht entsprechend den Vorschlägen in Spalte 4 der Synopse in der Anlage. Redaktionelle Änderungen - auch bezogen auf Formulierungen der Plansätze im Regionalplanentwurf - können noch vorgenommen werden.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 29.11.2011 den Planentwurf 2012 des Regionalplans Neckar-Alb mit Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen.

Anfang März 2012 wurde der Planentwurf den Raumordnungsbehörden, den Städten und Gemeinden, den übrigen Trägern der Bauleitplanung und den Landkreisen, den anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, den anerkannten Naturschutzvereinen sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landes oder der Region von Bedeutung ist, zugeleitet. Die beteiligten Stellen hatten Gelegenheit, bis zum 08.06.2012 Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht lagen vom 19.03.2012 bis einschließlich 16.05.2012 - und damit vier Wochen länger als gesetzlich vorgeschrieben - im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 12 Abs. 3 LplG bei den Landratsämtern in der Region und beim Regionalverband Neckar-Alb offiziell zur Einsicht aus. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Beteiligung, wurden die Planunterlagen darüber hinaus in sämtlichen Kommunen der Region zur Einsichtnahme ausgelegt. Zum Planentwurf konnte sich jedermann gegenüber dem Regionalverband während der Auslegungsfrist äußern.

In der Anhörungsrunde wurden auch diesmal nicht alle Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Auf Antrag wurden Fristverlängerungen gewährt, in der Regel bis maximal 30.06.2012 bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis 31.07.2012.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, stammt vom 19. September 2012, die des Regierungspräsidiums Tübingen, höhere Raumordnungsbehörde, vom 27. Juli 2012.

Auf Initiative des Regionalverbands fanden zwei Gespräche zwischen dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und der Verbandsverwaltung statt, und zwar am 24.09. und 15.10.2012. Im Nachgang dazu gab es zahlreiche intensive Einzelabstimmungsgespräche. Des Weiteren fanden Gespräche mit dem Ministerium für Ländlichen Raum am 21.11.2012 und dem Umweltministerium am 04.12.2012 zum weiteren Vorgehen bezüglich des Kapitels Windenergie und seine Auskopplung aus der Gesamtfortschreibung statt. Sie wurde von allen in Aussicht gestellt. Ein offizielles Bestätigungsschreiben befindet sich zurzeit noch im Mitzeichnungsverfahren der Ministerien. Bei allen Gesprächen stand die rasche Erlangung eines genehmigungsfähigen Regionalplans im Fokus.

2. Übersicht über die Stellungnahmen zum Planentwurf 2012 (Synopse)

Im Anhörungsverfahren wurden insgesamt 220 Stellungnahmen abgegeben, die in einer Synopse aufgearbeitet sind.

Die Stellungnahmen gliedern sich wie folgt:

Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden	2
Städte und Gemeinden (in der Region Neckar-Alb)	63 (+1)*
Städte und Gemeinden (an die Region angrenzend)	15
Sonstige Träger der Bauleitplanung	3
Landkreise (in der Region Neckar-Alb)	2
Landratsämter (an die Region angrenzend)	8
Benachbarte Regionalverbände	5
Andere öffentliche Stellen, u. a. Landratsämter in er Region	21
Personen des Privatrechts	8
Anerkannte Naturschutzvereine	3 (+ 1)*
Verbände und Vereinigungen	13
<u>Öffentlichkeit</u>	<u>68 (+ 7)*</u>
Summe	211 (+9)*

(n)* = nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden den einzelnen Plankapiteln zugeordnet und in der Synopse, die in der **Anlage** beigefügt ist, zusammengestellt. Spalte 3 beinhaltet die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, in Spalte 4 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt. Sie enthält auch Kommentare und Erläuterungen zu Sachverhalten und der Regionalplanung insgesamt.

Zur Übersicht ist im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt. Diese bietet auch einen Überblick über Änderungen, die sich dadurch im Regionalplanentwurf ergeben.

Zusammenfassung Synopse

Allgemein

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) (MVI) konstatiert erheblichen Überarbeitungsbedarf, deshalb Erfordernis einer erneuten Auslegung. Bemängelt werden v. a. die nicht endgültig abgewogenen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft, die nahezu regionsweite Festlegung von Grünzügen in Verbindung mit einer unzureichenden Regelung von Ausnahmen und von Zielüberlagerungen, weitere erforderliche Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Plankapiteln und das Fehlen der Umweltprüfung

für die Festlegung von Pumpspeicherkraftwerken und Straßentrassen. Behandlung: Hinweis auf die einzelnen Kapitel; Hinweis auf Prüfung des Erfordernisses einer erneuten Auslegung nach Vorliegen des überarbeiteten Planentwurfs.

Regierungspräsidium Tübingen (höhere Raumordnungsbehörde) [(RP Tü (höhere ROB)] stimmt dem Entwurf insbesondere in 2.3 Zentrale Orte, 2.4 Siedlungsentwicklung und 4.2 Energie, v. a. Kap. Windenergie nicht zu. Es wird bei der Überlagerung von Zielen der Raumordnung eine Bestimmung der Zielhierarchie gefordert. Erneute Auslegung des Planentwurfs wird für erforderlich gehalten. Behandlung: Hinweis auf die genannten Kapitel und auf Prüfung des Erfordernisses einer erneuten Auslegung nach Vorliegen des überarbeiteten Planentwurfs.

Tübingen, Oberzentrum Reutlingen/Tübingen fordern Stärkung der oberzentralen Funktion. Behandlung: Keine weiteren Änderungen, Hinweis auf Kap. 1 und Kap. 2.3.1.

Kapitel 1: Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region

Reutlingen bemängelt unzureichende Zielausrichtung; demographischer Wandel nicht konsequent umgesetzt, z. B. bzgl. Infrastrukturanpassung [PS G (3) und G (5)], Lebens- und Wirtschaftsraum [PS G (4)]. Behandlung: Geringfügige Ergänzung in PS G (5), Ergänzungen in Begründungen zu PS G (4) und G (5).

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.2 Entwicklungsachsen

Z (1): **MVI, RP Tü (höhere ROB)** merken an, dass die Kategorie „Achsenstandorte“ nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Behandlung: Der Begriff „Achsenstandort“ wird gestrichen. Im neuen PS Z (2) von Kap. 2.2.1 werden die Landesentwicklungsachsen ausgeformt dargestellt.

2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen

MVI bemängelt, dass die regionalen Entwicklungsachsen ohne jegliche Begründung aus dem Regionalplan 1993 übernommen worden sind. Behandlung: Die Begründung für die regionalen Entwicklungsachsen wird ergänzt.

Landratsamt Zollernalbkreis, einige Städte/Gemeinden beantragen die Wiederaufnahme der gestrichenen regionalen Entwicklungsachsen. Behandlung: Es werden keine weiteren regionalen Entwicklungsachsen festgelegt.

2.3.3 Unterzentren/2.3.4 Kleinzentren

G (1): **MVI** vertritt die Ansicht, dass in beiden Kapiteln die Grundsätze G (1) aufgrund der rechtlichen Vorgaben als Ziele Z (1) festgelegt werden sollen. Behandlung: Änderung der Grundsätze in Ziele.

Z (2)/Z (2): **Drei Gemeinden** beantragen, als Unterzentrum festgelegt zu werden, **sechs Gemeinden** haben die Ausweisung als Kleinzentrum beantragt. Behandlung: Es werden keine Änderungen vorgenommen.

Z (3)/Z (3): **MVI und RP Tü (höhere ROB)** weisen darauf hin, dass die Festlegung von Ergänzungsfunktionen für zentrale Orte nicht zustimmungsfähig ist. Behandlung: Die Ergänzungsfunktionen für die Unterzentren Mössingen und Pfullingen werden als Vorschlag an die Landesplanung aufgenommen. Für die Kleinzentren Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen werden die Ergänzungsfunktionszuweisungen in die Begründung aufgenommen, da der Regionalverband keinen Vorschlag an sich selber richten kann.

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit

Z (2): **MVI und RP Tü (höhere ROB)** weisen darauf hin, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion nicht als „Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt werden sollten. **Einige Gemeinden** beantragen, als „Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt zu werden. Behandlung: PS Z (1) wird geändert: „Um die Tragfähigkeit bzw. Auslastung der Infrastruktur, insbesondere des ÖPNV, langfristig zu gewährleisten und einer Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren.“ Die vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion bleiben Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Begründung wird ergänzt; sonst keine Änderung.

2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

MVI, RP Tü (höhere ROB) bemängeln Systematik bei der Festlegung dieser Gemeinden. **Die betroffenen Gemeinden** beantragen, nicht als solche festgelegt zu werden. Behandlung: Neue Formulierung: „Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (beschränkt auf Eigenentwicklung)“. Begründung wird ergänzt.

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

G (1), (2) und (3): **MVI** fordert aufgrund der rechtlichen Vorgaben die Festlegung als Ziele Z. Behandlung: Änderung in Ziele der Raumordnung.

Z (5): **MVI, RP Tü (höhere ROB)** bitten um eine Überprüfung der für die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung in der Region erforderlichen Flächenumfänge der regionalbedeutsamen Schwerpunkte. **Fünf Städte/Gemeinden** beantragen, auch als „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ festgelegt zu werden. Behandlung: Die Schwerpunkte in Schömburg und Rotenburg-Ergenzingen werden reduziert. Es werden keine neuen Schwerpunkte festgelegt.

Kap. 2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

Z (3): **MVI, RP Tü (höhere ROB)** bitten um Verweis auf LEP (Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot). Behandlung: Verweis auf LEP wird aufgenommen.

Z (4): **MVI, IHK Reutlingen** weisen darauf hin, dass die Formulierungen nicht dem LEP 2002 entsprechen. **RP Tü (höhere ROB)** weist auf Beachtung von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot bei der Ausnahmeregelung zur Grundversorgung in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Behandlung: Anpassung der Formulierungen an LEP. Ergänzung bei der Ausnahmeregelung für Gemeinden, insbesondere im ländlichen Raum, deren Grundversorgung gesichert werden muss.

Z (5): **MVI, Stadt Reutlingen** weisen darauf hin, dass „Zentraler Versorgungsbereich“ ein Begriff aus dem Baurecht ist und nicht für regionalplanerische Regelungen verwendet werden sollte. Behandlung: ZVB wird durch „Zentralörtlicher Versorgungskern“ ersetzt.

Z (5): **Einige Städte/Gemeinden** fordern eine Regelung bzgl. der Ansiedlung von Lebensmittelmärkten außerhalb der Versorgungskerne sowie eine weitere Abstimmung bzgl. der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche. Behandlung: Regelungen für den Fall, dass Standorte im zentralörtlichen Versorgungskern/in der Ortsmitte nachweislich nicht möglich sind. Übernahme der einvernehmlich getroffenen Abstimmungen bzgl. der Abgrenzung der zentralörtlichen Versorgungskerne.

Z (5): **Mehrere Städte/Gemeinden** fordern die Festlegung von Gewerbegebieten als zentrale Versorgungsbereiche. Behandlung: Gewerbegebiete können nach Definition/Rechtsprechung keine zentralen Versorgungsbereiche/zentralörtlichen Versorgungskerne sein, sondern nur Ergänzungsstandorte für nicht zentrenrelevante Waren. Hinweis, dass Grundversorgung im Gewerbegebiet ausnahmsweise möglich ist.

G (6): **Einzelne Städte/Gemeinden** sehen weiteren Abstimmungsbedarf bzgl. der Abgrenzung der Ergänzungsstandorte. Behandlung: Übernahme der einvernehmlich getroffenen Abstimmungen.

Z (7): **MVI** weist hin auf fehlende Begründung für Begrenzung der Randsortimente, **mehrere Städte/Gemeinden** beantragen Aufhebung oder Anhebung des Anteils der Randsortimente. Behandlung: Der Anteil der Randsortimente wird von 3 % auf 10 % erhöht, die Obergrenze von 350 m² wird beibehalten. Die Begründung wird ergänzt.

Z (8): **MVI, IHK Reutlingen** verweisen auf aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zur Agglomeration vom 10.11.2011 (wirksames Ziel der Raumordnung). Einzelne **Städte/Gemeinden** lehnen Regelung ab. Behandlung: Begründung wird zur Verdeutlichung dahingehend ergänzt, dass Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den zentralen Versorgungsbereichen und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte erwünscht sind. Agglomeration zur Grundversorgung soll am integrierten Standort möglich sein.

Z (9): **MVI, RP Tübingen (höhere ROB)** weisen hin auf abweichende Formulierungen bzgl. Fabrikverkauf gegenüber dem LEP 2002. Behandlung: Es werden zwei Plansätze gebildet. PS Z (9) für Fabrikverkauf allgemein gemäß LEP (im Mittelzentrum bis 5.000 m²) und PS Z (10) für die Outletcity Metzingen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es Fabrikverkauf im Mittelzentrum Metzingen als atypischen Fall und definiert klare Regeln gibt (gemäß reZuM NA: integriert, Konzept, positive regionale Effekte, Einhaltung Beeinträchtigungsverbot).

Z (14): **MVI** weist darauf hin, dass die Festlegungen zu Veranstaltungs- und Freizeitzentren nicht Ziel-, sondern Grundsatzcharakter haben, **RP Tübingen (höhere ROB)** hält eine diesbezügliche regionalplanerische Regelung für nicht erforderlich. Behandlung: Plansatz wird beibehalten und vom Z zu G geändert.

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

Kap. 3.1.1: Regionale Grünzüge

MVI, RP Tübingen (höhere ROB) fordern Klärung bei nicht widerspruchsfreien Zielsetzungen bei Überlagerung von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit Gebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und für den Abbau von Rohstoffen. Behandlung: Durch neuen PS 3.1.1 Z (6) wird im Konfliktfall ggf. der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Rohstoffabbau jeweils der Vorrang eingeräumt.

Z (2), Z (3): **MVI, RP Tübingen (höhere ROB), Landratsamt Reutlingen** weisen hin auf Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen insbesondere im Verhältnis zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Mit den Festlegungen seien zudem Windkraftanlagen dort nicht zulässig. Behandlung: Regelung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen durch neue PS Z (4) und PS Z (5), ebenso durch Regelungen in Gebieten für Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie Ausnahmen in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, jeweils PS Z (4).

Z (2), Z (3): **MVI** weist hin auf Unklarheiten bzgl. des „Zusammenwachsen von Siedlungen“ für die Festlegung von regionalen Grünzügen. Behandlung: PS G (1) und PS Z (2) werden entsprechend überarbeitet.

Z (2): **RP Tübingen (höhere ROB)** weist hin auf nicht nachvollziehbare, flächendeckende Festlegung von regionalen Grünzügen und regt an, den Abwägungsvorgang näher zu erläutern bzw. zu ergänzen. Behandlung: Darlegung des Gesamtansatzes in der Begründung, regionsweiter Ansatz wird durch das Kriterium „Erhaltung wertvoller großflächiger Freiräume“ verdeutlicht.

Z (2): **Landratsamt Tübingen, Landkreis Tübingen und Zollernalbkreis, mehrere Städte/Gemeinden, IHK** bemängeln die Einschränkung von Siedlungsentwicklungen durch regionale

Grünzüge. Vielzahl an Anträgen zur Rücknahme/Änderung regionaler Grünzüge (Vorranggebiete). Behandlung: Hinweis auf Erfordernis regionalplanerischer Festlegungen gem. LplG und LEP. Einvernehmliche Lösungen mit Beibehaltung, Änderung in Vorbehaltsgebiet und Rücknahme von regionalen Grünzügen nach Abstimmungen mit Städten/Gemeinden.

G (6): **MVI, RP Tübingen (höhere ROB)** fordern Konkretisierung der Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und Festlegung als Ziel und äußern Bedenken bzgl. der rechtlichen Zulässigkeit der Ausnahme von Schuppengebieten. Behandlung: Überarbeitung und Festlegung als PS Z (5). Beibehaltung der Ausnahme für Schuppengebiete mit Hinweis auf öffentliches Interesse; Ergänzung der Abwägung in der Begründung.

G (6): **Landratsamt Reutlingen, Landratsamt Zollernalbkreis, Kreisbauernverband Reutlingen e. V., einige Städte/Gemeinden** fordern Zulässigkeit von Neubau/Erweiterung bestehender Anlagen und Gebäude bzw. privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe in regionalen Grünzügen. Behandlung: Ergänzung zu Bestandsschutz und Erweiterungen in der Begründung zu PS Z (3). Inhalte des bisherigen PS G (6) werden auf privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 erweitert und in neuen PS Z (5) übernommen.

3.1.2: Grünzäsuren

MVI fordert Klärung bei nicht widerspruchsfreien Zielsetzungen bei Überlagerung von Grünzäsuren mit Gebieten für Landwirtschaft. Behandlung: Durch neuen PS 3.1.2 Z (3) wird im Konfliktfall den Funktionen der Grünzäsur der Vorrang eingeräumt.

Z (1): **RP Tübingen (höhere ROB)** bemängelt Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen und Grünzäsuren. Behandlung: In der Begründung wird klargestellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Grünzäsuren aufgrund der Siedlungsnähe nicht zulässig ist.

Z (1): **Mehrere Städte/Gemeinden** beantragen die Rücknahme von Grünzäsuren. Behandlung: Anträge mit Hinweis auf zusammenwachsende Siedlungen überwiegend abgelehnt.

3.2.1: Naturschutz und Landschaftspflege

RP Tübingen (Abt. Umwelt) weist hin auf widersprüchliche Zielefestlegungen zwischen den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie auf Abwägungsdefizite bzgl. Biosphärengebiet und Landschaftsschutzgebieten. Behandlung: Hinweis auf separate Teilfortschreibung Kap. Windenergie und Berücksichtigung bei der Überarbeitung. Neuer PS Z (4) mit Ausnahmeregelungen bzgl. Windkraftanlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Z (3): **Mehrere Städte/Gemeinden** beantragen Rücknahme von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Behandlung: Vereinzelt Rücknahmen, wo keine Schutzgebiete usw. betroffen sind, ansonsten keine Rücknahme.

Z (6): **Landkreis Reutlingen** spricht sich für eine stärkere Berücksichtigung des Biosphärengebiets aus. Behandlung: Entsprechende Ergänzungen in der Begründung.

3.2.2: Bodenerhaltung

G (2): **Mehrere Städte/Gemeinden und weitere** beantragen Rücknahme der Gebiete für Bodenerhaltung. Behandlung: Überwiegend Ablehnung mit Hinweis auf Grundsatz der Raumordnung und Abwägung durch Träger der Bauleitplanung.

3.2.3: Landwirtschaft/3.2.4: Forstwirtschaft

Z (3): **Einige Städte/Gemeinden** beantragen Rücknahme der Gebiete für Landwirtschaft/Forstwirtschaft. Behandlung: Rücknahme in Einzelfällen nach Rücksprachen mit den Kommunen.

3.2.6: Erholung

G (2): **Einzelne Städte/Gemeinden** beantragen Rücknahme der Gebiete für Erholung. Behandlung: Rücknahme in Einzelfällen, ansonsten Ablehnung und Hinweis auf Grundsatz der Raumordnung und Abwägung durch Träger der Bauleitplanung.

Z (5): **Landkreis Reutlingen** regt eine bessere Berücksichtigung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb an. Behandlung: Ergänzungen in der Begründung bzgl. UNESCO-Anerkennung.

3.4: Hochwasserschutz

Landratsamt Tübingen, Landratsamt Zollernalbkreis geben Hinweis auf Hochwassergefahrenkarten. Behandlung: Hinweis, dass Abgaben noch nicht flächendeckend vorliegen und damit nicht in die Raumnutzungskarte übernommen werden können. In PS N (11) werden mit HQ₁₀₀ gekennzeichnete Überschwemmungsflächen aus den Hochwassergefahrenkarten nachrichtlich übernommen.

Z (2): **Einzelne Städte/Gemeinden** beantragen Rücknahme der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Behandlung: Rücknahme nur, wenn FNP oder Bplan betroffen, ansonsten Ablehnung und Hinweis auf regionalplanerisches Erfordernis.

3.5.1: Abbau von Rohstoffen/3.5.2 Sicherung von Rohstoffen

Z (1)/Z (1): **MVI** bittet um Ergänzungen zu Rohstoffvorkommen und zum Rohstoffbedarf in der Begründung. Behandlung: Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2011 werden übernommen.

Z (1)/Z (1): **ISTE e. V., Gemeinde Römerstein** beantragen Erweiterungen bei den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen beim Steinbruch Römerstein-Zainingen. Behandlung: Änderungen werden nicht vorgenommen, da Befürchtungen bzgl. eines Sperrgrundstücks nicht zutreffen.

Z (1)/Z (1): **ISTE e. V., Gemeinde Straßberg** beantragen Änderungen bei den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen beim Steinbruch Straßberg (Werk II). Behandlung: Dem Antrag wird stattgegeben (Flächentausch).

Z (1)/Z (1): **Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe** weist hin auf hohes Konfliktpotenzial mit dem Grundwasserschutz beim Gipsbruch Ammerbuch-Altingen und dass eine neue Genehmigung für den Abbau nur möglich sei, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erwirkt werden kann. Behandlung: Hinweis bzgl. eines hohen Konfliktpotenzials wird in Tab. 8 und 9 aufgenommen. Hinweis auf Erfordernis einer Befreiung nach Rücksprache mit der unteren Rechtsbehörde erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Z (1): **Dautmergen, Dormettingen** lehnen das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen beim Schieferbruch Dormettingen ab. Behandlung: Es werden keine Änderungen vorgenommen. Hinweis auf regionalplanerisches Erfordernis bzgl. Rohstoffsicherung und Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem Regionalverband und der Gemeinde Dormettingen zur weiteren Abstimmung.

Z (1): **Hausen am Tann, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.** lehnen das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) ab. Behandlung: Es werden keine Änderungen vorgenommen. Hinweis auf regionalplanerisches Erfordernis bzgl. Rohstoffsicherung.

Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

Kap. 4.1.1 Straßen

Das **MVI** weist darauf hin, dass Ziele Z (4) bis (7) in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig sind. Verbindliche Straßenplanungen sind als nachrichtliche Übernahmen (N) aufzunehmen. Darüber hinaus kann von der Regionalplanung vorgeschlagen werden, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes (hier: Straßen) aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei auch Verwirklichung einer Planung vorgeschlagen werden kann. Vorschläge (V) werden allerdings nicht in der Raumnutzungskarte, sondern ggf. in der Übersichtskarte dargestellt. Der Abschnitt 4.1.1 Straßen ist somit insgesamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten. Behandlung: Das Kapitel wird entsprechend überarbeitet und neu formuliert.

Kap. 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)

Kap. 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr

Kap. 4.1.4 Nachrichtenverkehr

Für diese Abschnitte gelten die Ausführungen zu 4.1.1 entsprechend. Behandlung: Die Kapitel werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert.

Kap. 4.2 Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen

Z (8): **MVI** weist darauf hin, dass Satz 1 des Plansatzes eine Feststellung allenfalls mit Begründungscharakter ist und daher aus dem Plansatz zu streichen ist. Behandlung: Dieser Satz wird in die Begründung übernommen.

MVI und **RP Tü (höhere ROB)** vertreten die nachfolgende Auffassung: Eine Festlegung von Standorten für Pumpspeicherwerke als Ziel (Z) der Raumordnung hat „gebietsscharf“ zu erfolgen. Die Darstellung der Ober- und Unterbecken der PSKW mit einem Symbol in der Raumnutzungskarte ist dafür nicht ausreichend. Behandlung: Der Plansatz wird überarbeitet und als Vorschlag V (8) mit folgenden vier Standorten aufgenommen:

- Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann)
- Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen)
- Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen)
- Zerrenstalltal (Zollernalbkreis: Albstadt/Meßstetten)

Kap. 4.2.4.1 Windenergie

MVI und **RP Tü (höhere ROB)** verweisen auf die geänderte Rechtslage. Die Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie die Planungshinweise des Windenergieerlasses Baden-Württemberg sind zu berücksichtigen. Auch sind die neuesten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit militärischen Belangen im Planungsprozess einzubringen. Es muss eine Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten, die in „landschaftlich sensiblen und sichtexponierten Räumen“ möglich wären, durchgeführt werden. Darüber hinaus fehlen wichtige Erkenntnisse zum Natur- und Artenschutz, die z. Zt. landesweit von der LUBW sowie im Biosphärengebiet durch Fachgutachter aufbereitet werden. Behandlung: In Abstimmung mit dem MVI, UM und MLR soll die Fortschreibung aus der Gesamtfortschreibung ausgeklammert werden und in einer zeitnahen Teilfortschreibung erfolgen.

Kap. 4.2.4.3 Solarenergie (Solarwärme/Solarstrom)

MVI verweist auf die Planungshoheit der Gemeinden bei Siedlungsflächen. Festlegungen, die hierin eingreifen, sind nur zulässig, wenn sie durch die Wahrung überörtlicher Interessen gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Mit Ausnahme von Z (4) ist eine Regionalbedeutsamkeit der Festlegungen nicht gegeben. Behandlung: Änderung von Z (4) dahingehend, dass Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf Standorte mit Vorbelastung zu beschränken sind, die im Einzelfall zu prüfen sind; es ist hierfür eine Definition des Einzelfalls erforderlich.

Kap. 4.2.4.4 Biomasse

Laut **MVI** fehlt den Festlegungen in den Plansätzen Z (2) bis (5) und (7) sowie V (6) der regionalplanerische Regelungsbedarf. Behandlung: Das Kapitel wird im Hinblick auf den regionalplanerischen Regelungsbedarf gekürzt, die o. a. Plansätze entfallen.

Kap. 4.2.4.5 Geothermie

MVI weist bei G (1) darauf hin, dass in der Begründung die Regionalbedeutsamkeit herausgearbeitet werden muss. G (3) und G (5) müssen gestrichen werden, da eine Regionalbedeutsamkeit nicht zu erkennen ist. Behandlung: Bei G (1) wird die Regionalbedeutsamkeit ergänzt, G (3) und G (5) werden gestrichen.

Zusammenfassende Erklärung

MVI weist hin auf Defizite bzgl. der Darstellung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Behandlung: Ergänzungen werden vorgenommen.

Landratsamt Reutlingen weist hin auf unvollständige Datenquellen bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfung. Behandlung: Hinweis auf die dem Regionalverband auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Daten. Übernahme weiterer Daten bei der Überarbeitung.

Raumnutzungskarte/Strukturkarte

Die in den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Änderungen werden in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte umgesetzt. Zwischenzeitliche Änderungen auf Ebene nachgeordneter Planungen werden übernommen.

Umweltbericht

MVI, Landesnaturschutzverband Ba-Wü e. V. weisen hin auf fehlende Ausführungen zu den als Vorranggebiet festgelegten Straßentrassen. Behandlung: Durch Änderung im Regionalplan in nachrichtliche Übernahmen entfällt diesbezüglich die Umweltprüfung.

MVI (auch MLR in Anlage MVI), RP Tübingen (höhere ROB, FB Forst), Landratsamt Reutlingen, Landesnaturschutzverband Ba-Wü e. V. bemängeln fehlende Untersuchungen zu den Standorten für Pumpspeicherkraftwerke. Behandlung: Durch Änderung im Regionalplan in einen Vorschlag entfällt diesbezüglich die Umweltprüfung.

MVI (Anlage MLR), Landratsamt Reutlingen fordern die Anpassung an den Windenergieerlass, z. B. Pufferzonen Vogelschutzgebiete, Landschaftsbild. Behandlung: Prüfung und ggf. Anpassung in einer separaten Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1.

MVI (Anlage MLR) bemängelt Abwägungsfehler bzgl. Natura 2000-Rechtsvorschriften. Behandlung: Kritik wird mit Hinweis auf regionalplanerischen Maßstab und Abstimmung der Methodik mit den Fachbehörden weitgehend zurückgewiesen; in einem Fall Prüfung.

MVI (Anlage MLR), RP Tübingen (Ref. Denkmalpflege, FB Forst), Landratsamt Reutlingen und weitere weisen hin auf Ergänzungsbedarf bei der Untersuchung zu den Gebieten für Windkraftanlagen: u. a. Landschaftsbild, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Wald, Natura 2000, Vogelzug, Artenschutz, teils im Allgemeinen, teils in einzelnen Gebieten. Behandlung: Hinweis auf Absprache bzgl. der Methodik mit dem MVI bzw. den Fachbehörden; außerdem Hinweis und auf Prüfung und ggf. Anpassung in einer separaten Teilfortschreibung von Kap. 4.2.4.1.

ZV Ammertal-Schönbuchgruppe stellt die Schwellenwerte für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Frage, im Besonderen die Ergebnisse bzgl. Gipsbruch Ammerbuch - Altingen. Behandlung: Keine Änderung: Hinweis auf Stellungnahmen der Fachbehörden zu diesem Punkt.

Landesnaturausschutzverband Ba-Wü e. V. stellt Methodik und Ergebnisse einzelner Untersuchungen (Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung, Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe) in Frage. Behandlung: Hinweis auf Abstimmung der Methodik mit den Fachbehörden und dem Landesnaturausschutzverband sowie auf regionalplanerischen Maßstab.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Landschaft und Umwelt